



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. Januar 2023

Seite 1 von 4

An die
nordrhein-westfälischen
Krankenhäuser

Aktenzeichen IV A 4 -

93.02.08.01 - 000011

bei Antwort bitte angeben

über
die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

RB'e Denise Jöris

Telefon 0211 855-3834

Telefax 0211 855-

Denise.Joeris@mags.nrw.de

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundene Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften
gem. § 26f Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Informationsschreiben – Energiepreishilfen des Bundes

Anlage: EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung nebst Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundene Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten.

Wir beabsichtigen, Ihnen möglichst kurzfristig und unbürokratisch pauschal für mittelbar gestiegene Energiekosten Ihren Anteil an den 1,5 Milliarden Euro Bundesmitteln gem. § 26f Abs. 2 KHG zur Verfügung zu stellen. Dieser Anteil wird krankenhausesindividuell auf der Grundlage der von Ihnen zum 31. März 2022 gemeldeten InEK-Daten über die aufgestellten Betten und Intensivbetten ermittelt. Diese Daten haben wir dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bereits gemeldet.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Die im Folgenden vom BAS für Nordrhein-Westfalen ermittelte Summe wird in drei gleichen Teilen zum 31. Januar, 28. Februar und 31. März 2023 an das Land ausgezahlt und jeweils anteilig zeitnah über die Bezirksregierungen an Ihr Haus weitergeleitet. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie als Bestandteil der kritischen Infrastruktur für den Umgang mit der derzeitigen Situation sensibilisieren. Die steigenden Energiekosten und Personalkosten erhöhen den Kostendruck u. a. auch der Textilreinigungsfirmen. Bei längerfristigen Verträgen können die Kosten ohne eine einvernehmliche

Preisanpassung nicht an die Endkunden weitergegeben werden. Die Reinigung von Berufskleidung o. Ä. ist für den Betrieb von Krankenhäusern jedoch unerlässlich und muss sichergestellt bleiben. Da die vorgenannten Energiepreishilfen zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen vorgesehen sind, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mit diesen Hilfen im Rahmen des Möglichen auch Ihre Zulieferer bei den dynamischen Herausforderungen unterstützen würden.

In einem zweiten Verfahren können von Kliniken im Rahmen der Erstattung nachgewiesene Energiekostensteigerungen geltend gemacht werden.

Mit der Ermittlung der Höhe der krankenhausesindividuellen Erstattung der Mehrkosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom sowie der Auszahlung hat das Land Nordrhein-Westfalen die AOK Rheinland/Hamburg sowie die AOK NordWest beauftragt. Welche der beiden Kassen für Ihr Krankenhaus zuständig ist, bestimmt sich danach, welchem Landesteil Ihr Krankenhaus zuzuordnen ist.

Das Verfahren zur Übermittlung und zum Umfang der erforderlichen Daten und Nachweise wurde auf Basis von § 26f Abs. 9 KHG zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) bereits abgestimmt. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Um die in § 26f Abs. 4 bis 6 KHG genannten Fristen zur Meldung der krankenhausesindividuellen Bedarfe an das BAS einhalten zu können, sind die Anträge für diese Erstattungen für

- Oktober 2022 bis Dezember 2022 spätestens bis 02.02.2023,
- Januar 2023 bis Dezember 2023 spätestens bis 03.04.2023 und
- Januar 2024 bis April 2024 spätestens bis 02.04.2024

vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen an die E-Mail-Adresse

26fKHG@rh.aok.de

bei der AOK Rheinland/Hamburg bzw.

energiekosten26fkhg@nw.aok.de

bei der AOK NordWest einzureichen. Verspätet eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Parallel ist eine Übersendung des unterschriebenen Antragsformulars per Post an die jeweils für Sie zuständige AOK erforderlich. Nutzen Sie dazu bitte die folgenden Postadressen:

AOK Rheinland/Hamburg
Bereich Krankenhaus-Reha
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf

bei der AOK Rheinland/Hamburg bzw.

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse.
Unternehmensbereich Krankenhäuser & Rehabilitation
58079 Hagen

bei der AOK NordWest.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie zur Beschleunigung des Verfahrens bitten wir um Meldung einer verbindlichen E-Mail-Adresse und eines Ansprechpartners Ihres Hauses, über die ausschließlich die gesamte Kommunikation mit der für Sie zuständigen AOK im Zusammenhang mit der krankenhausesindividuellen Erstattung abgewickelt werden kann. Bitte verwenden Sie hierfür die o. g. E-Mail-Adresse der für Ihr Krankenhaus zuständigen Krankenkasse.

Sollten Sie Fragen zum Verfahren der krankenhausesindividuellen Erstattung der Mehrkosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom haben, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

AOK Rheinland/Hamburg
Christian Rompel, Manfred Seiffert
Tel: 0211 8791-48490

AOK NordWest

Melanie Eckardt,

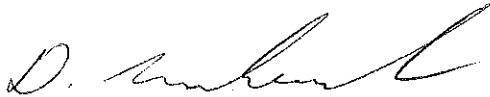
Henrik Klewer,

Telefonnr.: 0800 2655 503711

Telefonnr.: 0800 2655 504544

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Suchanek', written in a cursive style.

Dirk Suchanek